

Gewalt in der Familie - was tun?

Sie wurden in Ihrer Beziehung Opfer einer Gewalttat. Gewalttaten sind strafbare Handlungen auch dann, wenn sie in der Familie begangen werden. Darum **reagieren Sie jetzt**, bevor sich die Situation verschlimmert. Die folgenden Behörden und Institutionen unterstützen Sie dabei:

- **Polizei:**

Wohnungsverweis/Annäherungsverbot:

Sofern die rechtlichen Voraussetzungen vorliegen, kann die Polizei gegenüber Ihrem (Ehe-)Partner¹ einen Wohnungsverweis für die gemeinsame Wohnung aussprechen. Für die Dauer des Wohnungsverweises ist es Ihrem (Ehe-)Partner nicht erlaubt, die Wohnung sowie einen gegebenenfalls erweiterten Bereich (Annäherungsverbot) zu betreten. Verstöße gegen das Verbot sollten Sie Ihrer Polizeidienststelle (**Polizeirevier Heilbronn: Tel. 07131/104-25 00; Polizeirevier Heilbronn-Böckingen: Tel. 07131/20 40 60, im Notfall: Tel. 110**) melden.

Ihrem (Ehe-)Partner werden bei einem Wohnungsverweis sofort die Hausschlüssel abgenommen!

Dies dient Ihrem Schutz. Er darf während des Wohnungsverweises die Wohnung nicht betreten. Überlegen Sie, welche Zutrittsmöglichkeiten Ihr (Ehe-)Partner außerdem zur Wohnung haben könnte und gegebenenfalls, wo sich Ersatzschlüssel befinden.

Sollte Ihr (Ehe-)Partner während des Verweises Gegenstände aus der Wohnung benötigen, darf er diese nur in Begleitung der Polizei betreten. Sollte er die Wohnung während der Dauer des Verweises ohne Begleitung der Polizei aufsuchen oder sich nicht an ein Annäherungsverbot halten, rufen Sie die Polizei unter der oben genannten Telefonnummer oder über den Notruf 110 zu Hilfe, um Ausschreitungen zu vermeiden.

- **Ordnungsamt:**

Sofern ein Wohnungsverweis/Annäherungsverbot von der Polizei ausgesprochen wurde, wird das Ordnungsamt der Stadt Heilbronn über das Verbot informiert. Dort wird geprüft, ob das Verbot verlängert werden kann. Über die getroffene Entscheidung werden Sie benachrichtigt.

- **Beratungsstellen:**

Hilfe- und Beratungsangebote können Sie den Broschüren „Gewalt im sozialen Nahraum“ oder „Sie haben ein Recht auf ein gewaltfreies Leben“ entnehmen, die Sie bei der Polizei oder beim Ordnungsamt erhalten.

Die „Beratungsstelle für Frauen, Frauen- und Kinderschutzhaus“, „Frauen helfen Frauen, Frauenhaus“ oder „Notruf - Pro Familia“ setzt sich gerne mit Ihnen wegen einer Beratung in Verbindung. Unterschreiben Sie bitte hierzu eine Einverständniserklärung. Die Einverständniserklärung können Sie ebenfalls bei der Polizei oder beim Ordnungsamt erhalten. Die Einverständniserklärung ermächtigt die Polizei oder das Ordnungsamt, Ihren Namen und Ihre Anschrift an die von Ihnen gewünschte Beratungsstelle weiterzuleiten. Dort werden Ihre Daten vertraulich behandelt und die Mitarbeiter/-innen werden sich schnellstmöglich mit Ihnen in Verbindung setzen.

Was können die Beratungsstellen leisten?

zum Beispiel informieren über:

- ⇒ Hilfe bei der Organisation der neuen Lebenssituation
- ⇒ die finanzielle Absicherung
- ⇒ die Situation der Kinder
- ⇒ die Beantragung eines Kontakt-, Näherungs- und Belästigungsverbots für den (Ehe-)Partner
- ⇒ die alleinige Wohnungszuweisung an Sie usw.

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Text stets nur die männliche Form verwendet. Adressat kann jedoch auch die (Ehe-)Partnerin sein.

- **Amtsgericht (dort Familiengericht):**

Welche Möglichkeiten haben Sie, sich über den Wohnungsverweis hinaus zu schützen oder wenn die rechtlichen Voraussetzungen für einen Wohnungsverweis nicht vorliegen?

Der Wohnungsverweis stellt immer nur eine **vorübergehende** Schutzmöglichkeit dar. Auch liegen die rechtlichen Voraussetzungen für diesen Verweis nicht immer vor. Nach dem **Gewaltschutzgesetz** haben Sie unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit, ein längerfristiges Kontakt-, Näherungs- und Belästigungsverbot oder die Wohnungszuweisung zu beantragen.

Der Antrag ist über Ihren Rechtsanwalt bzw. Ihre Rechtsanwältin oder direkt beim

**Amtsgericht Heilbronn
Rechtsantragstelle
Wilhelmstraße 2-6
74072 Heilbronn
Tel. 07131/64-1**

zu stellen.

Grundsätzlich entscheidet das Familiengericht über den Antrag, auch wenn die Parteien keinen gemeinsamen Haushalt führen (z. B. bei Nachstellungen/Stalking).

Stellen Sie den Antrag so früh wie möglich, damit das Gericht noch während der Dauer des behördlichen Verbotes Ihren Schutz nahtlos gewährleisten kann.

Sie können sich bei den Beratungsstellen über Ihre Möglichkeiten informieren.

Bei rechtlichen Fragen empfehlen wir Ihnen, sich an eine Rechtsanwältin bzw. an einen Rechtsanwalt zu wenden. Bei geringem Einkommen und dem Vorliegen bestimmter Voraussetzungen können Sie gegebenenfalls Beratungshilfe in Anspruch nehmen bzw. einen Berechtigungsschein für eine Rechtsberatung beantragen. Weitere Auskünfte hierzu erhalten Sie bei der Rechtsantragstelle des Amtsgerichts Heilbronn oder bei einer Rechtsanwältin bzw. einem Rechtsanwalt.

Zusätzliche Informationen können Sie daneben im Internet unter www.gewaltschutz.info abrufen. Teilweise finden Sie dort auch Informationen in anderen Sprachen (z.B. Türkisch, Russisch).